

CORONA-Virus – 2. Sonderkundeninfo

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wie gestern angekündigt – hier unser CORONA-Update:

1) Kreditgarantien für Überbrückungsfinanzierung für Tourismusbetriebe

- Die ÖHT räumt einen Haftungsrahmen für Tourismusbetriebe im Ausmaß von bis zu EUR 100 Mio. ein. Dies ohne Bearbeitungsgebühr und ohne Provision.
- aws Garantie für EPU/KMU'S für 80% eines Überbrückungskredites von bis zu 2,5 Mio. Euro pro KMU.

Die Garantie wird für Betriebsmittelfinanzierungen mit einer maximalen Garantielaufzeit von 5 Jahren gewährt.

- **Bitte wenden Sie sich so schnell wie möglich an Ihre Hausbank – bei einer allfälligen Liquiditätsplanung unterstützen wir Sie gerne.**

2) Härtefonds

Für Familienbetriebe und EPU (Ein-Personen-Unternehmen) wird ein Härtefonds eingerichtet werden, dotiert mit 50 Mio. Euro.

3) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Heute fällige bzw. in den nächsten Monaten fällige Abgaben können gestundet werden, wenn Sie aufgrund des Corona-Virus einen Liquiditätsengpass erwarten oder dieser bereits eingetreten ist. Gleichzeitig kann auch beantragt werden, dass von der Festsetzung von Stundungszinsen abgesehen wird.

Einkommensteuervorauszahlungen und Körperschaftsteuervorauszahlungen können in der Folge ebenfalls gestundet oder auch herabgesetzt werden. Wir ersuchen Sie, sich spätestens Anfang Mai 2020 mit uns in Verbindung zu setzen, da die nächste hierfür relevante Zahlung Mitte Mai 2020 fällig ist.

Sozialversicherungsbeiträge können nun bis maximal 3 Monate gestundet werden. Raten können für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten gewährt werden. Bei

Meldeverspätungen kann auf Antrag von Säumniszuschlägen abgesehen werden. Im Einzelfall können bei coronabedingten Liquiditätseingüssen Exekutionsanträge und Insolvenzanträge aufgeschoben werden. Besondere Sicherstellungen sind hierfür nicht erforderlich.

4) „Corona-Kurzarbeit“

- Als Alternative zu Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- Die Arbeitszeit kann vorübergehend auf Null reduziert werden, gesamt müssen mindestens 10 % der ehemaligen Normalarbeitszeit erreicht werden, das Beschäftigungsverhältnis bleibt aufrecht.
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (bzw. Betriebsrat, wenn vorhanden) über Dauer und Ausmaß der Kurzarbeit (dh auf wie viele Wochenstunden Arbeitszeit reduziert wird) → Beantragung samt Vorlage der (noch nicht genehmigten) Vereinbarung beim AMS, AMS übernimmt Weiterleitung an Wirtschaftskammer und Gewerkschaft → Rückmeldung binnen 48 Stunden.
- Vereinbarung für maximale 3 Monate möglich, ggf. Verlängerungsmöglichkeit (3 Monate).
- Wird die Kurzarbeit vom AMS gefördert, darf der Arbeitgeber während der Kurzarbeit (ohne Ausnahmegenehmigung des AMS) das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.
- Vor Beginn bzw. während der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer allfällige Urlaubs- oder Zeitausgleichsguthaben konsumieren.

5) Sonderfreistellung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung

- Wird die Schule/Kindergarten behördlich geschlossen, und gibt es kein schulisches Betreuungsangebot, stellt dies einen Grund für eine bezahlte Dienstfreistellung von bis zu einer Woche gem. § 8 Abs 3 Angestelltengesetz dar. Darüber hinaus kann in Folge mit dem Dienstgeber eine Sonderfreistellung vereinbart werden.
- Arbeitnehmern mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren, deren Betreuungseinrichtungen nur teilweise geschlossen wurden, eine Betreuung daher prinzipiell möglich ist, steht die bezahlte Dienstfreistellung grundsätzlich nicht zu. Dem Arbeitnehmer kann aber im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bis zu 3 Wochen Sonderbetreuungszeit gewährt werden.
- Der Bund übernimmt ein Drittel der Lohnkosten in Höhe des regelmäßigen laufenden Entgelts (Achtung keine Übernahme der Lohnnebenkosten).

6) Fernbleiben von Dienstnehmern von der Arbeitsstätte

- Selbstverständlich dürfen Dienstnehmer aus Angst vor dem Corona-Virus nicht einfach zu Hause bleiben. Das Fernbleiben des Dienstnehmers wäre aber dann gerechtfertigt, wenn ein erhebliches Ansteckungsrisiko gegeben ist, also wenn zum Beispiel bereits ein Kollege an dem Virus erkrankt ist. Jedenfalls sollte unverzüglich mit dem Arbeitgeber Kontakt aufgenommen werden.
- Der Arbeitgeber kann grundsätzlich jederzeit anordnen, dass sich die Dienstnehmer vom Arbeitsplatz fernhalten sollen, jedoch muss er den Dienstnehmern in diesem Fall weiterhin das Entgelt fortzahlen. Die Anordnung von Home-Office erfordert eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder eine entsprechende Klausel im Dienstvertrag.
- Ein Dienstnehmer darf auch nicht die Zusammenarbeit mit Personen, die aus gefährdeten Regionen kommen, verweigern, sofern diese Person keine Symptome zeigt. Ein Dienstnehmer im Dienstleistungsbereich ist auch nicht berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen zu verweigern.

7) Entfall von Abgabenprüfungen durch GKK und Finanzamt

- Lt. BMF werden Außenprüfungshandlungen, Nachschauen und Erhebungen der Finanzämter, der Finanzpolizei, der Zollämter und des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nach den §§ 143 bis 147 BAO bei Abgabepflichtigen bis auf Weiteres nicht begonnen, wenn die betroffenen Unternehmen glaubhaft machen, dass sie diese Prüftätigkeiten aufgrund der Coronavirus-Krise nicht ausreichend unterstützen können. Amtshandlungen, die bereits begonnen wurden, werden aus denselben Gründen ausgesetzt oder unterbrochen.
- Von diesen Maßnahmen ausgenommen sind Amtshandlungen, die von den Finanzstrafbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten beauftragt wurden sowie solche, die aufgrund von Anzeigen einen Verdacht rechtswidriger Verhaltensweisen von Abgabepflichten begründen.
- Dies gilt auch für angezeigte rechtswidrige Verhaltensweisen (bspw. illegale Beschäftigung, illegales Glücksspiel) deren Kontrolle, Ermittlung und Verfolgung den Organen der Abgabenbehörden (Finanzpolizei) übertragen wurde.

Auch wenn wir zurzeit keine persönlichen Termine abhalten, sind wir jederzeit telefonisch oder auch per Telefon- oder Videokonferenz für Sie erreichbar!

Viel Gesundheit, Kraft und Mut in dieser schwierigen Zeit wünscht Ihr Team von

Schachner & Partner